



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 09.11.2022

Verfahren nach § 278 oder § 279 Strafgesetzbuch (StGB) „Ausstellen/Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse“

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Ermittlungsverfahren mit § 278 StGB 3
 - 1.1 Wie entwickelte sich die Anzahl der Verfahren mit Anfangsverdacht einer Straftat nach § 278 StGB „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (bitte jahresweise offenlegen)? 3
 - 1.2 Wie entwickelte sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren mit Anfangsverdacht einer Straftat nach § 278 StGB „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (bitte jahresweise offenlegen)? 3
 - 1.3 Wie entwickelte sich die Anzahl der ausgestellten Bußgeldbescheide mit Bezug auf eine Straftat nach § 278 StGB „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (bitte jahresweise offenlegen)? 3
2. Gerichtsverfahren mit § 278 StGB 4
 - 2.1 Wie entwickelte sich die Anzahl der Klageerhebungen, bei denen Verdacht auf eine Straftat nach § 278 StGB „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ vorlag, seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage, sei es als gerichtliche Überprüfung eines Bußgeldbescheids oder als mindestens teilweiser Gegenstand einer Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft (bitte jahresweise offenlegen)? 4
 - 2.2 Wie entwickelte sich die Anzahl der abgeschlossenen Gerichtsverfahren, bei denen Verdacht auf eine Straftat nach § 278 StGB „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage vorlag (bitte jahresweise für jede der Instanzen des theoretisch möglichen Instanzenzugs offenlegen)? 4

2.3	Wie entwickelte sich die Anzahl der Verurteilungen in Gerichtsverfahren, bei denen Verdacht auf eine Straftat nach § 278 StGB „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage vorlag (bitte jahresweise für jede der Instanzen des theoretisch möglichen Instanzenzugs offenlegen)?	4
3.	Ermittlungsverfahren mit § 279 StGB	5
3.1	Wie entwickelte sich die Anzahl der Verfahren mit Anfangsverdacht einer Straftat nach § 279 StGB „Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (bitte jahresweise offenlegen)?	5
3.2	Wie entwickelte sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren mit Anfangsverdacht einer Straftat nach § 278 StGB „Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (bitte jahresweise offenlegen)?	5
3.3	Wie entwickelte sich die Anzahl der ausgestellten Bußgeldbescheide mit Bezug auf eine Straftat nach § 278 StGB „Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (bitte jahresweise offenlegen)?	6
4.	Gerichtsverfahren mit § 279 StGB	6
4.1	Wie entwickelte sich die Anzahl der Klageerhebungen, bei denen Verdacht auf eine Straftat nach § 279 StGB „Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ vorlag, seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage, sei es als gerichtliche Überprüfung eines Bußgeldbescheids oder als mindestens teilweiser Gegenstand einer Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft (bitte jahresweise offenlegen)?	6
4.2	Wie entwickelte sich die Anzahl der abgeschlossenen Gerichtsverfahren, bei denen Verdacht auf eine Straftat nach § 278 StGB „Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage vorlag (bitte jahresweise für jede der Instanzen des theoretisch möglichen Instanzenzugs offenlegen)?	7
4.3	Wie entwickelte sich die Anzahl der Verurteilungen in Gerichtsverfahren, bei denen Verdacht auf eine Straftat nach § 278 StGB „Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage vorlag (bitte jahresweise für jede der Instanzen des theoretisch möglichen Instanzenzugs offenlegen)?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 08.12.2022

1. Ermittlungsverfahren mit § 278 StGB

1.1 Wie entwickelte sich die Anzahl der Verfahren mit Anfangsverdacht einer Straftat nach § 278 StGB „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (bitte jahresweise offenlegen)?

1.2 Wie entwickelte sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren mit Anfangsverdacht einer Straftat nach § 278 StGB „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (bitte jahresweise offenlegen)?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sofern in den Fragen 1.1 und 1.2 eine Unterscheidung zwischen „Verfahren mit Anfangsverdacht einer Straftat nach § 278 StGB“ und „Ermittlungsverfahren mit Anfangsverdacht einer Straftat nach § 278 StGB“ getroffen wird, erschließt sich die Differenzierung nicht. Da bei Anfangsverdacht einer Straftat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, sind die Zahlen identisch.

In den bundesweit abgestimmten Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafgerichte (StPO/OWi-Statistik) werden Vergehen nach § 278 StGB im Sachgebiet 65 (Ärztessachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz) erfasst.

In diesem Sachgebiet werden aber nicht einzelne Delikte ausgewertet. Es erfolgt vielmehr eine Zusammenfassung nach Deliktsgruppen. Es werden also im Sachgebiet 65 alle Delikte, die dem Bereich Ärztesachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz zuzuordnen sind, gemeinsam erfasst und ausgewertet. Das sind z. B. auch Vergehen nach § 218c StGB (Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch) oder Vergehen nach § 5 Heilpraktikergesetz (Ausübung der Heilkunde ohne Erlaubnis).

Eine Auswertung nach § 278 StGB ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

1.3 Wie entwickelte sich die Anzahl der ausgestellten Bußgeldbescheide mit Bezug auf eine Straftat nach § 278 StGB „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (bitte jahresweise offenlegen)?

Bußgeldbescheide „mit Bezug auf eine Straftat“ sieht die deutsche Strafprozessordnung (StPO) nicht vor. Bußgeldbescheide (§ 65f Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG) sind dem Ordnungswidrigkeitenverfahren vorbehalten. Daher kann es Bußgeldbescheide wegen einer Straftat nach § 278 StGB nicht geben.

2. Gerichtsverfahren mit § 278 StGB

2.1 Wie entwickelte sich die Anzahl der Klageerhebungen, bei denen Verdacht auf eine Straftat nach § 278 StGB „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ vorlag, seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage, sei es als gerichtliche Überprüfung eines Bußgeldbescheids oder als mindestens teilweiser Gegenstand einer Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft (bitte jahresweise offenlegen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 wird Bezug genommen.

Eine Auswertung nach dem spezifischen Delikt des § 278 StGB ist in den bundesweit abgestimmten Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafgerichte (StPO/OWi-Statistik) nicht möglich. Bußgeldbescheide in Bezug auf Straftaten kennt die StPO nicht.

2.2 Wie entwickelte sich die Anzahl der abgeschlossenen Gerichtsverfahren, bei denen Verdacht auf eine Straftat nach § 278 StGB „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage vorlag (bitte jahresweise für jede der Instanzen des theoretisch möglichen Instanzenzugs offenlegen)?

2.3 Wie entwickelte sich die Anzahl der Verurteilungen in Gerichtsverfahren, bei denen Verdacht auf eine Straftat nach § 278 StGB „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage vorlag (bitte jahresweise für jede der Instanzen des theoretisch möglichen Instanzenzugs offenlegen)?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik, die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführt wird, trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden. Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafarreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Strafverfolgungsstatistik die Straftatbestände des § 278 StGB und des § 279 StGB nicht eigenständig ausweist. In der Strafver-

folgungsstatistik werden lediglich „Andere Straftaten der Urkundenfälschung“ gemäß §§ 277, 278 und 279 StGB insgesamt erfasst.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der wegen anderer Straftaten der Urkundenfälschung gemäß §§ 277, 278 und 279 StGB Abgeurteilten und Verurteilten aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2015 bis 2021 folgendes Bild:

Jahr	Abgeurteilte gemäß §§ 277, 278 und 279 StGB	Verurteilte gemäß §§ 277, 278 und 279 StGB
2015	8	5
2016	197	177
2017	253	231
2018	12	7
2019	7	5
2020	12	10
2021	265	227

Im Übrigen finden sich Angaben zu den Abgeurteilten und Verurteilten in den unter www.statistik.bayern.de vom Landesamt für Statistik veröffentlichten bayerischen Strafverfolgungsstatistiken 2010 bis 2021.

3. Ermittlungsverfahren mit § 279 StGB

3.1 Wie entwickelte sich die Anzahl der Verfahren mit Anfangsverdacht einer Straftat nach § 279 StGB „Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (bitte jahresweise offenlegen)?

3.2 Wie entwickelte sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren mit Anfangsverdacht einer Straftat nach § 278 StGB „Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (bitte jahresweise offenlegen)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird bei der Beantwortung der Fragen davon ausgegangen, dass es sich in Frage 3.2 um ein Schreibversehen handelt, wenn von der „Straftat nach § 278 StGB „Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse““ statt der „Straftat nach § 279 StGB „Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse““ die Rede ist.

Sofern in den Fragen 3.1 und 3.2 eine Unterscheidung zwischen „Verfahren mit Anfangsverdacht einer Straftat nach § 278 StGB“ und „Ermittlungsverfahren mit Anfangsverdacht einer Straftat nach § 278 StGB“ getroffen wird, erschließt sich die Differenzierung – wie schon bei den Fragen 1.1 und 1.2 – nicht.

In den bundesweit abgestimmten Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafgerichte (StPO/OWi-Statistik) werden Vergehen nach § 279 StGB im Sachgebiet 99 (sonstige allgemeine Straftaten) erfasst.

Auch in diesem Sachgebiet werden nicht einzelne Delikte ausgewertet. Es erfolgt ebenfalls eine Zusammenfassung nach Deliktsgruppen. Es werden also im Sachgebiet 99 alle sonstigen allgemeinen Straftaten gemeinsam erfasst und ausgewertet. Dies sind neben den Vergehen nach § 279 StGB u. a. auch solche der Beleidigung nach § 185 StGB oder der fahrlässigen Körperverletzung nach § 229 StGB.

Eine Auswertung nach § 279 StGB ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

3.3 Wie entwickelte sich die Anzahl der ausgestellten Bußgeldbescheide mit Bezug auf eine Straftat nach § 278 StGB „Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (bitte jahresweise offenlegen)?

Es wird bei Beantwortung der Frage davon ausgegangen, dass es sich um ein Schreibversehen handelt, wenn von der „Straftat nach § 278 StGB ‚Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse‘“ statt der „Straftat nach § 279 StGB ‚Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse‘“ die Rede ist.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.3 Bezug genommen.

4. Gerichtsverfahren mit § 279 StGB

4.1 Wie entwickelte sich die Anzahl der Klageerhebungen, bei denen Verdacht auf eine Straftat nach § 279 StGB „Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ vorlag, seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage, sei es als gerichtliche Überprüfung eines Bußgeldbescheids oder als mindestens teilweiser Gegenstand einer Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft (bitte jahresweise offenlegen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 3.1 bis 3.3 wird Bezug genommen.

Eine Auswertung nach dem spezifischen Delikt des § 279 StGB ist in den bundesweit abgestimmten Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafgerichte (StPO/OWi-Statistik) nicht möglich. Bußgeldbescheide in Bezug auf Straftaten kennt die StPO nicht.

- 4.2 Wie entwickelte sich die Anzahl der abgeschlossenen Gerichtsverfahren, bei denen Verdacht auf eine Straftat nach § 278 StGB „Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage vorlag (bitte jahresweise für jede der Instanzen des theoretisch möglichen Instanzenzugs offenlegen)?**
- 4.3 Wie entwickelte sich die Anzahl der Verurteilungen in Gerichtsverfahren, bei denen Verdacht auf eine Straftat nach § 278 StGB „Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage vorlag (bitte jahresweise für jede der Instanzen des theoretisch möglichen Instanzenzugs offenlegen)?**

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird bei Beantwortung der Fragen davon ausgegangen, dass es sich um ein Schreibversehen handelt, wenn von der „Straftat nach § 278 StGB ‚Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse‘“ statt der „Straftat nach § 279 StGB ‚Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse‘“ die Rede ist.

Auf die Antwort zu den Fragen 2.2 und 2.3 wird Bezug genommen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.